

6. Strafregistergesetz

Einweisung in ein Jugendhaus einzutragen. Zur rechtlichen Wirkung dieser Eintragung vgl. § 5 des 2. StÄG. Er lautet:

„Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochene Arbeitserziehung oder Einweisung in ein Jugendhaus begründet in den gesetzlich bestimmten Fällen bis zu ihrer Tilgung eine Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten.“

Vgl. ferner Anm. zu § 27 StRG.

§ 11

Gerichtliche Maßnahmen

zur Wiedereingliederung Vorbestrafter

(1) Die gerichtliche Anordnung von besonderen Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter gemäß § 47 Abs. 2 StGB ist im Strafregister einzutragen.

(2) Die gerichtliche Zulässigkeitserklärung staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei gemäß § 48 StGB ist einzutragen.

§ 12

Zusatzstrafen

Zusatzstrafen gemäß §§ 49 bis 59 StGB einschließlich der gerichtlichen Entscheidungen zu ihrer Verwirklichung und zur Abkürzung der Dauer zeitlich begrenzter Zusatzstrafen sind einzutragen.

§ 13

Ausweisung und

Aufenthaltsbeschränkung

(1) Die Ausweisung gemäß § 59 StGB ist einzutragen.

(2) Die gerichtlich angeordnete Aufenthaltsbeschränkung ist einzutragen.

§ 14

Verwirklichung der Maßnahmen

der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Die Verwirklichung der Freiheitsstrafe und der Flaftrafe ist einzutragen. Das gilt auch für die Realisierung der Geldstrafe.

(2) Wird gemäß § 354 StPO von der Verwirklichung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen, so hat eine Eintragung zu erfolgen.

§ 15

Nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe

Eine durch gerichtlichen Beschluß nachträglich ge-

bildete Hauptstrafe gemäß § 355 StPO ist einzutragen.

§ 16

Kassation und

Wiederaufnahmeverfahren

Rechtskräftige Entscheidungen im oder nach einem Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren sind dem Strafregister mitzuteilen, soweit sie eine eintragungspflichtige Tatsache betreffen. Sie sind einzutragen, wenn eine eintragungspflichtige Entscheidung im Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben oder geändert wurde.

§ 17

Amnestie- und

Gnadenentscheidungen

Amnestie- und Gnadenentscheidungen sind eintragungspflichtig, wenn durch sie eine im Strafregister eingetragene Entscheidung abgeändert wurde.

§ 18

Sonstige Entscheidungen der

Rechtspflegeorgane

Vorläufige Einstellungen der Verfahren durch das Untersuchungsorgan gemäß § 143 Ziff. 2 StPO, den Staatsanwalt gemäß § 150 Ziffern 2 bis 4 StPO und das Gericht gemäß §§ 189 Abs. 1, 247 StPO sowie die Umwandlung einer eintragungspflichtigen vorläufigen Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt gemäß § 152 Ziffern 1 bis 3 StPO und das Gericht gemäß §§ 189 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, 249 Ziffern 1 bis 3 StPO sind einzutragen.

§ 19

Entmündigungen

Entmündigungen und deren Aufhebung sind einzutragen.

§ 20

Suchvermerke und Steckbriefnachrichten

(1) Suchvermerke und Steckbriefnachrichten der Staatsanwaltschaft, Suchvermerke der Untersuchungsorgane, des Strafvollzuges und der zuständigen Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung sind im Strafregister einzutragen.

(2) Die Eintragungsfrist für Suchvermerke und Steckbriefnachrichten beträgt 5 Jahre, es sei denn, der Aufenthaltsort des Gesuchten wird vor diesem Zeitpunkt bekannt.

Kapitel IH

Mitteilungen an das Strafregister

§ 21

Mitteilungspflicht

(1) Jede eintragungspflichtige Entscheidung ist dem Rechtspflegeorgan mitzuteilen, das die Entschei-

Strafregister und dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Volkspolizeikreisamt durch das